

Benutzungsordnung für die „Ferienbetreuung für Grundschüler“ an der Neuwindeck-Schule in der Trägerschaft der Gemeinde Lauf

1. Betreuungsangebot, Trägerschaft

Die Gemeinde Lauf richtet eine „Ferienbetreuung für Grundschüler“ ein, als freiwillige Aufgabe, stets widerruflich, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Träger dieses Betreuungsangebotes ist die Gemeinde Lauf.

2. Betreuungsinhalt

Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schüler/-innen, sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schüler/-innen werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Ein Unterricht findet nicht statt.

3. Aufnahme

Es werden Grundschüler und Schulanfänger aufgenommen. Eine Aufnahme kann nur erfolgen soweit Plätze vorhanden sind. Vorrang haben Kinder von Alleinerziehenden und berufstätigen Eltern. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, dass ihr Kind im angemeldeten Zeitraum regelmäßig an der Betreuung teilnehmen wird. Im Krankheitsfall ist das Kind zu entschuldigen.

Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund vom Träger außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- Wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der ergänzenden Betreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeit der pädagogischen Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belästigung und Gefährdung anderer Kinder verursachen.
- Bei wiederholter Nichtbeachtung, der in diesen Benutzungsbedingungen für die Sorgeberechtigten festgesetzten Verpflichtungen.
- Bei Zahlungsrückständen nach erfolgter schriftlicher Mahnung.

4. Betreuungszeit und Besuch der Betreuungsgruppe

Die Betreuung findet in den Pfingst- und Sommerferien, Montag bis Freitag, von 07.30 – 14.00 Uhr statt. Die Schüler/-innen sollen möglichst zu Beginn der morgendlichen Betreuungszeit erscheinen.

5. Aufsicht, Versicherungsschutz, Haftung

Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt mit der Übernahme der Schüler/-innen durch die Betreuungskräfte und endet nach Ende der Betreuung an der Türe der Einrichtung.

Für Schüler/-innen, die sich ohne Abmeldung aus der Ferienbetreuung entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.

Für die an der Ferienbetreuung teilnehmenden Schüler/-innen besteht ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort zu melden.

Der Träger haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler/-innen, die zur Ferienbetreuung mitgebracht werden.

6. Elternbeiträge

Für die Betreuung wird ein tägliches Entgelt in Höhe von 7,00 €/Kind erhoben, bei wochenweiser Buchung 24 bzw. 18 €/Woche und ist jeweils am ersten Ferientag fällig. Drittkinder sind kostenfrei.

Der Gemeinde ist mit der Anmeldung ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Sollte dieses widerrufen werden, behält sich die Gemeinde vor, das Kind von der Betreuung auszuschließen.

7. Fotos

Bei den Veranstaltungen werden ggf. Fotos für die örtliche Presse, das Nachrichtenblatt der Gemeinde Lauf sowie für die Homepage der Gemeinde gemacht.

8. Anerkennung

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch den/die Sorgeberechtigten wird diese Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt.

9. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. März 2010 in Kraft.

Oliver Rastetter, Bürgermeister